

SICHERHEIT UND ORDNUNG MACHEN

Der »Law and Order«-Man oder: Eine zeitgemäße Begriffserklärung

Joachim Kersten und Heinz Steinert

Wenn es darum geht, die Sicherheit und Ordnung, nach denen sich alle drängen, in der Gesellschaft herzustellen, werden uns fast reflexhaft als erstes brachiale Lösungen angeboten: rauswerfen, einsperren, unschädlich machen, durchgreifen, abstrafen – diese und ähnliche Begriffe markieren das Begriffsfeld, das mobilisiert wird. Es tauchen die mythischen Bilder der Herstellung von „Recht und Ordnung“ auf, die wir vorwiegend im Western gelernt haben und in seinem Nachfolge-Genre, dem Polizei-Film, alle Tage mehrfach in TV-Serien (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unterschieden nur durch die Drastik des „Aufräumens“) vorgesetzt bekommen. „Sicherheit“, so führt uns diese mythologische Produktion in immer wieder gleichen Varianten vor, wird von „guten“ gewalttätigen Männern durch Niederkämpfen von „bösen“ gewalttätigen Männern hergestellt.

Das Bild und die zugehörige Parole „Law and Order“ verbinden sich in der Filmgeschichte mit der Legende von Wyatt Earp und einem Drehbuch von John Huston, das 1931 verfilmt wurde. Die Geschichte ist schnell zusammengefaßt: Ein Cowboy wird Marshal und „säubert“ die Stadt Tombstone, aber nicht vom Schmutz mit dem Besen, sondern von den bösen Kerlen mit dem 45er-Peacemaker. Im Jahre 1953 durfte Ronald Reagan in einer Art Fortsetzung „Law and Order II“ in Cottonwood ähnlich reinigend tätig werden, in einer, wie Halliwell's Film Guide lakonisch anmerkt, „recht öden Darstellung“.

Diese für Filme über Konflikte zwischen guten und bösen Kerlen im gesetzlosen Westen der

USA typische Dramaturgie findet sich in zahllosen Männlichkeits-Pferdeopern aus Hollywood. Nach dem Niedergang des ungebrochenen Western, der seit John Hustons „The Unforgiven“, Arthur Penns „Little Big Man“, Sam Peckinpahs „The Wild Bunch“ und den Italo-Western kritisch wurde, den „dreckigen Helden“ zeigte und damit die „gute“ Männlichkeit unglaublich werden ließ, findet sich der Kampf zwischen wieder vereindeutigtem Gut und Böse in Filmen über den Kontrollbetrieb der Kriminaljustiz, im Detektiv- bzw. Polizeifilm.

Auch hier gibt es die zahllosen Durchschnittsprodukte, in denen die uniformierten oder zivil gekleideten Beschützer und Jäger stets das Recht auf ihrer Seite haben. Die Bösen werden gefangen oder „unschädlich gemacht“. Seit den literarischen Vorlagen von Dashiell Hammett und Raymond Chandler gibt es aber auch die attraktive Figur des gebrochenen männlichen Helden in der realistischerweise als schmutzig gezeichneten Umwelt von Abweichung und Kontrolle. Dieser kämpft als „Private Eye“ oder als Polizist nicht mehr wie der Marshal von Tombstone um die Anerkennung von Recht als Organisationsform für Sicherheit und Ordnung, vielmehr setzt er gegen ein für den Einsatz von ordnender Männlichkeit hinderlich gewordenes Recht seine ganz persönliche Sicht von Gut und Böse und von dem, was bei der Strafverfolgung recht und billig ist, durch. Entsprechend gelten beim gefilmten Kampf der guten Männlichkeit mit den bösen Buben an den Straßenecken oder hinter den Parkbüschchen – und erst recht bei dem mit den Erzbösewichtern in der Unter- und

Oberwelt – sicher nicht die polizeiliche Dienstvorschrift oder rechtsstaatliche Garantien.

Außerhalb des Kinos hat dieser Mythos seine Entsprechung in der Idee, „Sicherheit und Ordnung“ sei ein Zustand der Gesellschaft, der eintritt, nachdem Spezialisten, die das Gewaltmonopol beanspruchen, alle „Störer“ „unschädlich gemacht“ haben. Dem Aufgeben der Restriktionen durch Recht und Dienstvorschrift entspricht außerhalb des Kinos die sukzessive Anpassung dieses rechtlichen Schutzes der bürgerlichen Freiheiten an die angeblichen „Notwendigkeiten“ polizeilicher Effektivität. Wenn glaubhaft behauptet werden kann, daß „Sicherheit“ vor allem durch „OK“ („Organisierte Kriminalität“) gefährdet wird und daß zu deren effektiver „Bekämpfung“ Lockspitzel und Große Lauschangriffe unerlässlich sind – wer wollte sich dann dem Vorwurf aussetzen, er behindere solche „Effektivität“ durch zartbesaitete Rücksichten auf Menschen- und Bürgerrechte? So lange das Grundmodell des Western und des Polizeifilms akzeptiert wird, „Sicherheit und Ordnung“ entstünden durch das „Aufräumen“ unter den (wenigen) „Gesetzlosen“, läßt sich der Zumutung nichts entgegensetzen, solches „Aufräumen“ auch ein bißchen gesetzlos geschehen zu lassen.

Auffallend ist freilich, daß das Bild der Herstellung von „Sicherheit und Ordnung“ durch männliches „Aufräumen“ nicht der europäischen Tradition und Erfahrung entstammt. Selbst in Hobbes' „Leviathan“, der von einem Zustand der Gesetzlosigkeit ausgeht, wird die Lösung von der Einigung auf eine Herrschaft erwartet und nicht vom Hinauswerfen der „Bö-

sen“. Solches „Säubern“ ist hier deshalb nicht denkbar, weil alle als im Naturzustand böse angenommen werden. Die Vorstellung von Gemeinschaftsbildung durch Hinauswerfen der „Störer“ scheint besonders in der kolonialen Situation, etwa der Eroberung des amerikanischen Westens, zu entstehen. Alteuropäisch war sie offenbar nicht so plausibel. Hier war Herrschaft immer schon vorausgesetzt, und entsprechend wurden Sicherheit und Ordnung von der „guten Herrschaft“ erwartet und verlangt. Der alteuropäisch „gute Mann“ ist entweder weiser Herrscher oder junger Rebell gegen die schlechte Herrschaft. In beiden Fällen geht es nicht in erster Linie darum, „böse Männer“ zu vertreiben.

Die europäische Tradition der „Säuberung“ existiert freilich auch. Sie ist aber weniger mit der Herstellung von Gesellschaftlichkeit verbunden als mit der Ausübung von Herrschaft: „Gesäubert“ hat die Kirche in der Verfolgung von Ungläubigen und Hexen, Ketzern und Be-

In der kolonialen Situation hingegen, in der auch Rassismus besonders hemmungslos gelernt und gepflegt wird, stellt sich ein anderer Zusammenhang her: Die Eroberer verteidigen ihre Beute, indem sie vernichten (lassen), was sich dieser Eroberung widersetzt oder sie sonst gefährden könnte. In dieser Situation gibt es nur Vertreiber und Vertriebene, Räuber und Beraubte – und entsprechend ist „Sicherheit und Ordnung“ nur möglich, indem man selbst zu den siegreichen Vertreibern und Räubern gehört. Erst wenn das sichergestellt ist, kann zwischen den Siegern nach Recht und Gesetz verfahren und so eine friedvolle Gesellschaftlichkeit gelebt werden.

Man kann es auch so sagen: Im alteuropäischen Modell wird zwischen Gleichberechtigten „Sicherheit und Ordnung“ hergestellt, indem sich im „Gesellschaftsvertrag“ alle gleichermaßen einer „guten Herrschaft“ unterwerfen. Sozialer Ausschluß ganzer Kategorien von Menschen ist „schlechte Herrschaft“. Im kolonialen Modell werden erst einmal alle, die nicht zu den Gleichberechtigten gehören sollen, vertrieben oder umgebracht, damit die Sieger nachher gleichberechtigt zusammenleben können. Sozialer Ausschluß ganzer Kategorien von Menschen ist Voraussetzung von Vergesellschaftung.

Damit korrespondiert eine unterschiedliche Haltung zum Gewaltmonopol: Im alteuropäischen Modell enthält der Gesellschaftsvertrag die allgemeine Entwaffnung der Bürger, die damit die ultima ratio der Gewaltanwendung an die Herrschaft delegieren. Im kolonialen Modell bleiben alle bewaffnet und halten damit zwar auch sich gegenseitig, vor allem aber die möglicherweise wieder auftauchenden Vertriebenen und Ausgeschlossenen in Schach. Damit bleibt die so konstituierte Gesellschaft eine Gesellschaft im Belagerungszustand.

Ein weiteres Element des kolonialen Modells von „Sicherheit und Ordnung“ ist auffällig: Das Bild vom „Schutzmänn“, der „aufräumt“, hat viel mehr mit Männlichkeit als mit Ordnung zu tun. Die meisten dieser Helden wissen, daß sie einen aussichtslosen Kampf führen, daß die „Ordnung“ nur von kurzer Dauer sein wird – und das Publikum weiß, daß die Illusion der „Ordnung“ nur den Imperativen des Film-Endes zu verdanken ist und daß sie daher am Anfang des nächsten Films wieder aufgehoben sein muß. Aber etwas anderes ist in diesem aussichtslosen Kampf geschehen: Aus einem Knaben ist ein Mann geworden, aus einem Säufer und Feigling einer, der sich selbst überwunden hat, aus einem, der sich auch lieber wie die anderen seinen privaten Geschäften und Obsessionen widmen würde, einer, der das Große und Ganze dann doch wichtig nimmt und dafür alles riskiert. Mit seinen vom Publikum als angemessen und einfallsreich wahrgenommenen Methoden des Kampfes, vorwiegend des effektiven, „sauberen“ Tötens, weist sich ein „richtiger

Mann“ als Beschützer von Frauen, Kindern und Gemeinschaft aus.

Im Spät-Western und -Polizeifilm, nach dem Aufbrechen der moralischen Glaubwürdigkeit der Law-and-Order Männer, bleibt der Beweis von Männlichkeit allein übrig: „A man's gotta do what a man's gotta do“, etwa „Ein Mann tut, was er tun muß“, sagt der Poliziedetektiv „Dirty Harry“ (Clint Eastwood) zur philosophisch-ethischen Erläuterung seiner Methoden der Strafverfolgung und Individualprävention. Im „Aufräumen“ geht es nicht abstrakt um gut und böse, vielmehr konkret um gute und böse Männlichkeit, schließlich a-moralisch nur mehr um Männlichkeit. So kann dann das Motiv der Rache, das mit der Herstellung von „Sicherheit und Ordnung“ wenig bis nichts mehr zu tun hat, die Führung in einem wichtigen Sub-Genre von Western und Polizeifilm übernehmen. Es ist zwar mit dem „Aufräumen“ keine Ordnung mehr herzustellen, in der Rache wird vielmehr die Gewalttätigkeit perpetuiert, aber der Rächer hat zumindest seine Männlichkeit bestätigt.

„Dirty Harry“, der männlichkeitsbesessene Polizist Callahan, bietet dem gestellten, aber noch bewaffneten Monstertäter mit dem nicht zu übersetzenden Spruch: „Go ahead – make my day“, („Bitte trau dich doch und schieß auf mich! Gib mir damit die Möglichkeit, dich umzubringen! Damit wäre der heutige Tag für mich gerettet.“) eine archaische Form der Strafvollstreckung an. Darunter haben wir uns (im Film) vorwiegend das vorzustellen, was der Cartoonist Seyfried einmal die „einstweilige Erschießung“ nannte. Geschaffen wurde im angelsächsischen Sprachgebrauch mit „Make my day“ eine Formel, die auf T-shirts, in alltäglicher oder konflikthafter Kommunikation das menschliche Vergeltungsbedürfnis bzw. die Orientierung an Vergeltungsritualen symbolisiert. Wer Häuser von Ausländern angezündet hat und gefaßt wird, soll zur Strafe verbrannt werden. Solche Vorschläge von Opfern lösen in Talkshows zum Thema Jugendgewalt Begeisterung beim Publikum aus. Die Androhung der unmittelbaren Vergeltung für Böses und Gewalttätigkeit soll das Üble im Keim ersticken. Ursachen, Hintergründe sind ausgeblendet.

Es ist eine von körperlicher Auseinandersetzung und Härte im Geben wie Nehmen gekennzeichnete Männlichkeit der erbarmungslosen Konkurrenz, die sich in diesen Phantasien darstellt und austobt. Wenn Konkurrenz und Tüchtigkeit als Glücksrittertum als die wesentliche Form der Beziehung zwischen den Menschen so in den Vordergrund gerückt werden, wie das in der Wirtschaftsphase von „Reaganomics“ und „Thatcherismus“ geschehen ist, wenn zugleich für die meisten in dieser Konkurrenz nichts zu erreichen ist, weil sich z.B. strukturelle Arbeitslosigkeit nicht durch individuelle Anstrengung bewältigen läßt, bleibt immerhin Männlichkeit als Härte in diesem Spiel mit lauter Verlierern übrig.

sessen, „gesäubert“ wurde in nationalistischen Vertreibungen und Massakern, „gesäubert“ hat der Nazi-Staat in seiner konsequenten Durchführung eines Rassismus, der seit dem 19. Jahrhundert die Phantasien beherrschte, „gesäubert“ haben stalinistische Partei-Diktaturen. Die Verfolgung, Vertreibung, Ermordung von „Störern“ ist in der europäischen Denktradition der Höhepunkt von „Ordnung“, einer wild gewordenen „Ordnung“ um jeden Preis, das Extrem von tyrannisch gewordener Herrschaft. Die „Sicherheit“ einer bürgerlichen Gesellschaft wird so zerstört, nicht hergestellt.

Mit Schlagworten wie „mehr Polizei“, „hartes Durchgreifen“, „Kopf- oder Schwanz-ab“ Strafrechtsverschärfungen, also mit mehr strafender / rächender Gewalt, legitimiert ausgeübt durch die Männer des Staates oder durch bewaffnete Selbstverteidiger, will man nur scheinbar der Gewalt in der Gesellschaft beikommen. Tatsächlich demonstriert sich in ihnen männliche Härte, die – weil ohnehin keine Rücksicht und Nachsicht zu bekommen ist – noch extra betont, daß dergleichen auch nicht gebraucht wird und nicht gegeben werden soll.

Der Vollständigkeit wegen ist zu erwähnen, daß in den letzten Jahren diese Art von harter Konkurrenz-Männlichkeit in Filmen auch von Frauen dargestellt wird: „Blue Steel“, „Nikita“, „Das Schweigen der Lämmer“ und etliche mehr. In dem Maß, in dem die Konkurrenz zwischen den Geschlechtern zugenommen hat, ist die Härte der Law-and-Order Position nicht mehr männliche Domäne. Leider muß man befürchten, daß sie dadurch nicht relativiert, sondern eher verstärkt wird: Sie eignet sich in feministischen Positionen als Mittel des Konkurrenzkampfs der Geschlechter, indem das Böse mit dem Männlichen identifiziert wird. Damit werden genauso die männlichen Konkurrenten entlegitimiert wie die Männer es mit den Ausländern machen und die Law-and-Order Männer mit den Bösewichten. Das Muster verallgemeinert sich.

Die Politiker von Law and Order, die uns „Sicherheit und Ordnung“ nach dem kolonialen

Muster anzudienen versuchen, muß man darauf hinweisen, daß ihr mythisches Vorbild, der Western in seiner klassischen Grundform, sich inzwischen weiterentwickelt hat. Clint Eastwood selbst, dessen in Deutschland chronisch mißverstandene Ironisierung der Law-and-Order Männlichkeit in vielen seiner Filme wichtiger war als ihre von zarten Gemütern kritisierte Darstellung, hat vorgeführt, wie lächerlich und katastrophisch das Ausleben dieser Männlichkeit sich auswirkt.

In „Erbarmungslos“ zieht der gealterte ehemalige Law-and-Order Legionär, der Strafvollstrecker, dargestellt durch Clint Eastwood, mit zwei Gefährten los, um im Auftrag und gegen Bezahlung, das Geschäft von Vergeltung auszuüben, Recht wiederherzustellen, aber nicht um Unrecht wiedergutzumachen, denn dies ist nicht mehr möglich: Eine Prostituierte wurde mißhandelt, ihr Gesicht für immer entstellt, als sie einen Mann in seiner männlichen Ehre, die sich auch bei ihm organisch unter der Gürtellinie angesiedelt hat, beleidigt. Das Gesetz, repräsentiert durch die Macho-Gemeinde, lässt die Täter laufen. Die Kolleginnen des Opfers sammeln Geld und mieten sich Clint Eastwood. Die Handlung des Films zeichnet die Sinnlosigkeit, ja die Katastrophe von Law and Order, nicht bei den Tätern und auch nicht bei den Opfern, sondern bei den Vollstreckern.

Die Welt zerfällt nicht trennscharf in gute und böse Männlichkeiten, weder im seltenen guten

Film, noch in der noch seltener guten Wirklichkeit. Schon gar nicht in der des chronisch schlechten Alltags der Kriminalitätskontrolle. Dieser hat mit den Konstruktionen der Populärkultur nicht viel zu tun.

Wäre nicht allmählich so viel Realismus und Nüchternheit in der Kriminalpolitik möglich, daß wir aufhören könnten, uns in der Law-and-Order Metaphorik Politiker-Männlichkeit vorstellen zu lassen, die – noch dazu in der Unterhaltungsindustrie schon veralteten – Hollywood-Mustern folgt?

DR. JOACHIM KERSTEN

ist Kriminologe und lebt nach Tätigkeiten als Hochschullehrer in Tokio und Melbourne wieder in München.

PROF. DR. HEINZ STEINERT

lehrt Soziologie an der Universität Frankfurt am Main und leitet das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien.
Er ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift.

Anmerkung:

Wir verwenden in diesem Beitrag einige Abschnitte aus der Glosse „Der Law-and-Order-Mann: Eine Begriffsklärung“ von Joachim Kersten, erschienen in der „Süddeutschen Zeitung“, 24.7.1993.

Jürgen Taschke (Hrsg.)

Max Alsberg – Ausgewählte Schriften

Der Band ist Max Alsberg gewidmet, der, wie kaum ein anderer, Strafverteidigung in einer Weise ausgeübt hat, daß sie bei allem Temperament und allem Durchsetzungswillen gleichwohl niemals als unrechtlich oder gar rechtsfeindlich denunziert werden konnte. Sein überragendes Wissen und die Sorgfalt seiner Arbeit sicherten ihm Aufmerksamkeit und Achtung auch beim Gegner, als den er die Justiz niemals empfand.

Neben einigen biographischen Skizzen und einem kurzen Portrait enthält das Werk seine Schriften zu den Themen:

- *Die Unzulänglichkeiten des Strafprozeßrechts*

Justizirrtum und Wiederaufnahme (1913) – Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein? (1928)

- *Die praktische Tätigkeit des Strafverteidigers*

Das Spezialistentum in Rechtswissenschaft und Rechtsanwaltschaft (1919) – Zur Lage der Strafrechtspflege – Die Lehren eines praktischen Falles (1928)

- *Zum Beweisantragsrecht*

Der Beweisermittlungsantrag (1919) – Der Beweisantrag im Strafprozeß – Eine begriffliche Grundlegung (1926)

- *Zur Psychologie der Strafrechtspflege*

Der Prozeß des Sokrates im Lichte moderner Jurisprudenz und Psychologie (1928) – Die Philosophie der Verteidigung (1930) – Das Weltbild des Strafrichters (1930)

1992, 374 S., geb., 125,- DM, 881,- öS, 113,50 sFr, ISBN 3-7890-2609-3

(Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 1)



Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

